

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Barnekow	Vorlage-Nr: VO/GV12/2017-0583 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Datum: 12.06.2017 Einreicher: Bürgermeisterin
<b>Nachträgliche Genehmigung des unterzeichneten Vertrages zwischen der Gemeinde Barnekow und der Hansestadt Wismar zum Abschluss eines Vertrages zur Absicherung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen der Gemeinde Barnekow</b>	
Beratungsfolge:	
Beratung	Ö / N Datum Gremium
Ö	19.06.2017 Gemeindevertretung Barnekow

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Barnekow beschließt, den Abschluss und die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages mit dem vorliegenden Inhalt durch die Bürgermeisterin und den stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Barnekow nachträglich zum Unterzeichnungsdatum zu genehmigen.

Sollten im Vorverfahren zur Genehmigung oder im anschließenden Genehmigungsverfahren durch die Fach- und Rechtsaufsicht des Landkreises Nordwestmecklenburg oder das Ministerium für Inneres und Europa Änderungshinweise eingehen, die nicht den Grundsatz des Vertragsgegenstandes - hier die Übernahme der Einsätze durch die Feuerwehr der Hansestadt Wismar auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Barnekow, außer Kraft setzen, so werden diese Änderungen ohne erneuten Beschluss Gegenstand der Vereinbarung.

Der Beschluss erfolgt aufgrund der erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung und der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit im Rahmen einer Dringlichkeitssitzung.

### **Sachverhalt:**

Im Beschlussverfahren des Vertrages zwischen der Gemeinde Barnekow und der Hansestadt Wismar hat sich eine grundlegende Änderung ergeben, die nicht mit der Öffnungsklausel aus dem Beschluss zum Vertrag vom 16.05.2017 abgedeckt ist. Geändert wurde § 1 Abs. 2 des Vertrages, der das Satzungsrecht regelt. Die Änderung sieht vor, dass die Hansestadt die Befugnis erhält, auf dem Gebiet der Gemeinde Barnekow eine Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar zu erlassen. Damit stellt die Hansestadt Wismar zukünftig die Rechnungen nach der Satzung an die Gebührenschuldner selbst aus.

Sollten sich über das Genehmigungsverfahren durch die Rechtsaufsicht des Landkreises oder das Innenministerium Änderungen ergeben, sollen diese so weit wie möglich über die Öffnungsklausel abgedeckt werden, ohne einen erneuten Beschluss fassen zu müssen.

Eine Beschlussfassung in der Dringlichkeitssitzung macht sich erforderlich, da die Gemeinde Barnekow in der Pflicht ist, die öffentliche Sicherheit des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung so schnell wie möglich zu gewährleisten.

Der Beschluss VO/GV12/2017-0583 beinhaltet die nachträgliche Genehmigung des unterzeichneten Vertrages zwischen der Gemeinde Barnekow und der Hansestadt Wismar zum Abschluss des Vertrages zur Absicherung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen der Gemeinde Barnekow. Der in der Sitzung der GV Barnekow am 16.05.2017 beschlossene Vertrag wurde in der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 22.05.2017 mit einer Änderung beschlossen, die nicht der Öffnungsklausel unterliegt.

Der Vertrag unterliegt nach der Kommunalverfassung M-V der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung. Eine Veröffentlichung kann bei der Einhaltung der

Ladungsfrist bis zur nächsten ordentlich geladenen Sitzung nicht eingehalten werden. Spätester Redaktionsschluss zur Möglichkeit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist der 21.06.2017.

Damit wäre ein Inkrafttreten des Vertrages zum 01.07.2017 nicht mehr möglich. Das Inkrafttreten des Vertrages zum 01.07.2017 macht sich unbedingt erforderlich, da die Gemeinde Barnekow zur Absicherung der öffentlichen Sicherheit- hier den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr, der Gültigkeit des Vertrages mit der Hansestadt Wismar dringend bedarf.

**Anlage/n:**

Unterzeichneter Vertrag mit der Hansestadt Wismar  
Veränderung zum Vertrag vom 16.05.2017

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Barnekow und der Hansestadt Wismar zur Übertragung der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 3 und 165 Abs. 1 Seite 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) i.V.m.

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. 2015, S. 612) sowie des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 22.05.2017 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Barnekow vom 16.05.2017 wird

zwischen der

Hansestadt Wismar,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Beyer,  
Am Markt 1  
23966 Wismar

und der

Gemeinde Barnekow,  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Birgit Heine,  
über: Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,  
Am Wehberg 17  
in 23972 Dorf Mecklenburg

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auf dem Gebiet der Gemeinde Barnekow geschlossen:

## Präambel

Der Gemeinde Barnekow ist es derzeit aufgrund der angespannten Personal- und Ausbildungssituation in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Barnekow nicht möglich, die gemeindliche Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auf ihrem Gemeindegebiet in vollem Umfang abzudecken. Dafür fehlt es der Freiwilligen Feuerwehr Barnekow an ausreichend und entsprechend ausgebildeten Mitgliedern im aktiven Dienst.

Um den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung auf dem Territorium der Gemeinde Barnekow abzusichern, wird die gemeindliche Aufgabe des Einsatzes einer öffentlichen Feuerwehr an die Hansestadt Wismar übertragen.

Die Freiwillige Feuerwehr Barnekow bleibt während der Vertragslaufzeit bestehen. Zu den Einsätzen auf dem Gebiet der Gemeinde Barnekow werden die Freiwillige Feuerwehr Barnekow und die Feuerwehr der Hansestadt Wismar gemeinsam alarmiert.

Die Freiwillige Feuerwehr Barnekow rückt mit den am Gerätehaus eingetroffenen Mitgliedern und der vorhandenen Technik an die Einsatzstelle aus. Dort treffen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Barnekow auf die in der erforderlichen Stärke und mit der erforderlichen Technik angerückten Einsatzkräften der Feuerwehr der Hansestadt Wismar. An der Einsatzstelle werden die eintreffenden Mitglieder und die Technik der Freiwilligen Feuerwehr Barnekow durch die Einsatzleitung der Feuerwehr der Hansestadt Wismar in den Einsatz integriert.

Während der Dauer der Vertragslaufzeit wird die Gemeinde Barnekow alle Maßnahmen ergreifen, um neue Mitglieder für den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen und so auszubilden, dass die Gemeinde Barnekow die gemeindliche Aufgabe der Einsatzfähigkeit im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung wieder umfassend erfüllen kann.

## § 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde Barnekow überträgt der Hansestadt Wismar die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 BrSchG M-V, den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung auf dem Gebiet der Gemeinde Barnekow sicherzustellen.
- (2) Die Gemeinde Barnekow überträgt der Hansestadt Wismar die Befugnis, auf ihrem Gebiet eine Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar zu erlassen (§ 166 Abs. 1 KV M-V).
- (3) Die Gemeinde Barnekow verpflichtet sich, während der Geltungsdauer dieses Vertrages geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Aufgabe nach dem Brandschutzgesetz wieder selbst zu erfüllen, insbesondere eine leistungsfähige öffentliche Feuerwehr vorzuhalten und einzusetzen.

## § 2 Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barnekow

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Barnekow wird bei Einsätzen auf dem Gebiet der Gemeinde Barnekow durch die Integrierte Leitstelle Westmecklenburg ebenfalls alarmiert und rückt mit den am Feuerwehrgerätehaus eintreffenden Einsatzkräften und den vorhandenen Einsatzmitteln aus.
- (2) Die Leitung des jeweiligen Einsatzes erfolgt durch den Einsatzleiter der Feuerwehr Wismar.

### § 3 Kostenregelung

- (1) Zur Abgeltung des Aufwandes für die Wahrnehmung der Aufgaben erhebt die Hansestadt Wismar für die Dauer der Vertragslaufzeit einen Kostenersatz. Abgerechnet wird nach tatsächlich geleisteten Einsätzen. Hierfür stellt die Hansestadt Wismar der Gemeinde Barnekow nach Beendigung des jeweiligen Einsatzes eine Rechnung.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den im Gebührentarif der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 14.11.2016 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Tarifen. Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien werden verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt.
- (3) Zusätzlich stellt die Gemeinde Barnekow die Hansestadt Wismar von begründeten Ansprüchen Dritter aus §§ 11 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 und Abs. 5 BrSchG frei, wenn der jeweilige Einsatz, der zu dem Anspruch geführt hat, auf dem Gebiet der Gemeinde Barnekow geleistet wurde und der Kommunale Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA) den Schaden nicht ausgleicht.

### § 4 Nutzung des Feuerwehrhauses Barnekow

Das Feuerwehrgerätehaus und die Ausrüstungsgegenstände der Gemeinde Barnekow können durch die Feuerwehr der Hansestadt Wismar unentgeltlich genutzt werden.

### § 5 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und wird zunächst bis zum 31.12.2018 geschlossen.
- (2) Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils 6 Monate, wenn nicht eine Partei den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Ablauf der Geltungsdauer kündigt.

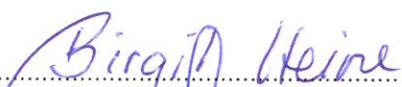
### § 6 Salvatorische Klausel

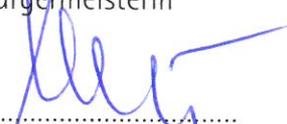
- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, durch eine Änderung oder Ergänzung des Wortlautes dieses Vertrages festzuhalten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörden zum 01.07.2017 in Kraft.

Barnekow, den 30.05.2017

  
.....  
Birgit Heine, Bürgermeisterin

  
.....  
Emil Lieseberg, 1. Stellv. Bürgermeister



Wismar, den 29.05.2017

  
.....  
Thomas Beyer, Bürgermeister

  
.....  
Michael Berkhahn, 1. Stellv. Bürgermeister



Die beteiligten Gemeinden machen diese Vereinbarung gem. § 166 Abs. 5 S. 3 KV M-V nach den Regelungen ihrer jeweiligen Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Die Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörden erfolgten am \_\_\_\_\_.

## **Anlage zur Beschlussvorlage VO/GV12/2017-0583**

Veränderung des Vertrages zwischen dem Beschluss vom 16.05.2017 (VO/GV12/2017-0575) und dem Beschluss zur nachträglichen Genehmigung des Vertrages am 27.06.2017 (VO/GV12/2017-0583)

Beschlusslage am 16.05.2017:

### **§ 1 Aufgabenübertragung**

(1) Die Gemeinde Barnekow ..... sicherzustellen.

*(2) Die Gemeinde Barnekow erlässt für den Vertragszeitraum auf ihrem Gemeindegebiet eine Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehre Barnekow nach den Kostensätzen der Hansestadt Wismar.*

(3) Die Gemeinde Barnekow verpflichtet sich, während ..... vorzuhalten und einzusetzen.

Änderung gegenüber dem Beschluss vom 16.05.2017  
Neufassung § 1 Abs. 2:

### **§ 1 Aufgabenübertragung**

(1) Die Gemeinde Barnekow ..... sicherzustellen.

*(2) Die Gemeinde Barnekow überträgt der Hansestadt Wismar die Befugnis, auf ihrem Gebiet eine Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar zu erlassen (§ 166 Abs. 1 KV M-V).*

(3) Die Gemeinde Barnekow verpflichtet sich, während ..... vorzuhalten und einzusetzen.